

# **V E R F A S S U N G**

der

## **UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH**

Mit Beschluss der Generalversammlung der UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH (FN 215003 g) vom 12. Jänner 2010, und den hierzu am 30.07.2010, 02.06.2014 und 10.02.2022 erfolgten Änderungen wurde folgende Verfassung für die

### **UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH (in der Folge „UMIT TIROL“ oder – beziehend auf die Rechtsform – „UMIT TIROL GmbH“)**

erlassen:

#### **Artikel 1 Präambel**

Die UMIT TIROL dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und möchte hierdurch zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft, deren Gesundheit und der Gesundheitsversorgung im weitesten Sinn beitragen. Im gemeinsamen Wirken von Forschenden, Lehrenden und Studierenden strebt die UMIT TIROL die Bildung des Individuums durch Wissenschaft an. Auf Basis der Freiheit von Forschung und Lehre konstituieren sich die Organe der UMIT TIROL, um zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen, geschlechtergerechten und diversifizierten Gesellschaft beizutragen.

## **Artikel 2**

### **Ziele**

Die UMIT TIROL strebt folgende Ziele an:

- (1) Sie forscht und lehrt in jenen Disziplinen, deren Forschungsanstrengungen zu einem qualitativ hochwertigen, effektiven und effizienten, dem Menschen und der Gesellschaft gerecht werdenden umfassenden Gesundheitssystem und zum Fortschritt in der medizintechnischen Forschung beitragen.
- (2) Sie achtet in einer weltoffenen, toleranten Gemeinschaft von Forschenden, Lehrenden und Lernenden die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Verpflichtung zur Wissenschaftlichkeit. Sie strebt eine hohe Qualität in Lehre und Forschung an.
- (3) Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden, damit sie bereit und in der Lage sind, als Absolventinnen und Absolventen berufliche und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.
- (4) Sie sucht die Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland, mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und mit Unternehmen, die auf diesen Fachgebieten tätig sind.

## **Artikel 3**

### **Leitende Grundsätze**

Die leitenden Grundsätze für die UMIT TIROL bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

- (1) Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre
- (2) Verbindung von Forschung und Lehre
- (3) Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- (4) Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis, Forschungsethik und akademischer Integrität
- (5) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- (6) Zusammenwirken der Universitätsangehörigen
- (7) Gleichstellung der Geschlechter
- (8) Soziale Chancengleichheit
- (9) besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Beeinträchtigungen
- (10) Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge
- (11) Mitwirkung der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten
- (12) nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolvent\*innen sowie des wissenschaftlichen Universitätspersonals
- (13) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung
- (14) Nachhaltige Nutzung von Ressourcen

## **Artikel 4**

### **Organisation der UMIT TIROL**

#### **I. Juristische Person (UMIT TIROL GmbH):**

- (1) Rechtsträgerin der Bildungseinrichtung UMIT TIROL im Sinne von § 2 Abs. 1 Z. 1 des Privathochschulgesetz – PrivHG – ist die UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH (in der Folge „UMIT TIROL GmbH“). Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Diese Organe haben ihre Aufgaben entsprechend dem Gesellschaftsvertrag vom 10. Februar 2022 idgF wahrzunehmen.
- (2) Die UMIT TIROL GmbH hat mindestens einen\*eine Geschäftsführer\*in und/oder mindestens einen\*eine Prokuristen\*Prokuristin. Der\*Die Geschäftsführer\*in hat jedenfalls die Aufgaben eines\*einer Rektors\*Rektorin wahrzunehmen. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer\*innen gemeinsam oder ein\*eine Geschäftsführer\*in gemeinsam mit einem\*einer Prokuristen\*Prokuristin die UMIT TIROL GmbH. Der\*Die Prokurist\*in regelt u.a. die Aufgaben für Finanzen, kaufmännische Angelegenheiten, Recht und Infrastruktur. Bei diesen Organen ergeben sich die Aufgaben, Bestellung, Abberufung und dergleichen unter Beachtung der in dieser Verfassung (Art. 4. Punkt V. und VI.) vorgesehenen Modifizierungen aus dem Gesellschaftsvertrag (Punkt VII.).
- (3) Die Rechtsträgerin und ihre Organe haben entsprechend dem Gesellschaftsvertrag den Betrieb der UMIT TIROL GmbH zu tragen und zu fördern und damit die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen. Durch die Verfassung und die nach dieser eingerichteten Organe wiederum werden die Voraussetzungen für den universitären Betrieb der Privatuniversität UMIT TIROL im Sinne von Punkt II Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages geschaffen.

#### **II. Leitung und innere Organisation:**

##### Ila. Oberste Organe der UMIT TIROL:

- (1) Die obersten Organe der UMIT TIROL sind der Wissenschaftliche Beirat, das Rektorat und der Senat. Es handelt sich hier, soweit nicht ohnehin entsprechende Regelungen schon im Gesellschaftsvertrag enthalten sind, um ausführende innerorganisatorische Bestimmungen der UMIT TIROL GmbH. Der Charakter der Bildungseinrichtung UMIT TIROL als GmbH wird dadurch nicht berührt.

- (2) Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe (Wissenschaftlicher Beirat, Rektorat, Senat, in von diesem eingesetzten Kollegialorganen) der UMIT TIROL ist nicht zulässig.

#### IIb. Organisationseinheiten:

- (1) Die UMIT TIROL ist in Organisationseinheiten zu gliedern. Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten ist auf eine profilgeleitete und zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre sowie Verwaltung zu achten. Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen im Rahmen der globalen budgetären Möglichkeiten zugewiesen werden. Die Organisationsstruktur der UMIT TIROL ist in einer entsprechenden Organisationsrichtlinie (Pkt. IV (1) c)) zu regeln und umzusetzen.
- (2) Die jeweilige Leitung einer akademischen Organisationseinheit mit Forschungs- und/oder Lehraufgaben ist entsprechend qualifiziert und muss über ein aufrechtes Dienstverhältnis zur UMIT TIROL GmbH verfügen. Die Leitungsperson wird seitens des\*der Rektors\*Rektorin für eine Funktionsperiode von höchstens drei Jahren bestellt. Diesen Leitungspersonen obliegt die wirtschaftliche Leitung dieser Organisationseinheit. Einhergehend sind kursorische Zielvereinbarungen zwischen dem\*der Rektor\*in und der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit über Leistungen in Forschung und Lehre sowie weiteren vom Rektorat verabschiedeten Leistungsindikatoren abzuschließen sowie seitens der Leitungen der Organisationseinheiten mit den ihr zugeordneten Angehörigen. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung ist zulässig. Der\*die Rektor\*in kann eine Organisationseinheit leiten.
- (3) Der\*Die Rektor\*in kann eine Leitungsperson einer Organisationseinheit wegen einer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen. Im Falle, dass die Voraussetzungen für einen Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach einer an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Vorschrift vorliegen, endet die Funktion einer Leitungsperson einer Organisationseinheit von selbst, ohne dass es einer ausdrücklichen Abberufung bedarf. Vor einer Abberufung, die nur durch den\*die Rektor\*in erfolgen kann, ist der Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen. Die Funktion einer Leitungsperson einer Organisationseinheit endet ebenfalls mit dem Ausscheiden aus der UMIT TIROL überhaupt.
- (4) Die Festlegung der Bezeichnung der Organisationseinheiten soll zur Profilkommunikation beitragen und obliegt dem\*der Rektor\*in in der Funktion als Geschäftsführer\*in.

## IIc. Allgemeine Bestimmungen für Organe der UMIT TIROL, insbesondere für Kollegialorgane:

- (1) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Der\*Die Rektor\*in ist in Ausübung der universitären Aufgaben, insbesondere in Entsprechung der leitenden Grundsätze, an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.
- (2) Organe der UMIT TIROL bzw. Mitglieder von Kollegialorganen sind berechtigt, ihre Funktion jederzeit zurückzulegen. Die Erklärung einer solchen Zurücklegung hat an den Vorsitz jenes Kollegialorgans zu ergehen, dem sie angehören oder das sie entsendet oder bestellt hat. Bei einem\*einer Vorsitzenden hat die Erklärung an den\*die Rektor\*in zu ergehen. Der\*die Vorsitzende und dessen\*deren Stellvertreter\*innen des Kollegialorgans können ihre diesbezüglichen Funktionen zurücklegen, ohne dass sie dadurch aus dem Kollegialorgan ausscheiden. Die von dem\*von der Rektor\*in bestellten Vizerektor\*innen haben die Erklärung auf Zurücklegung ihrer Funktion an den\*die Rektor\*in zu richten. Eine solche Erklärung hat schriftlich nachweislich zu erfolgen. Ein Verzicht ist immer von dem Organ, demgegenüber dieser erklärt wurde, dem\*der Rektor\*in mitzuteilen; dieser\*diese hat die Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH darüber zu informieren. Eine Zurücklegung wird – sofern nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist – vier Wochen nach dem nachweislichen Zeitpunkt der Versendung unwiderruflich wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das zurücklegende Organ bzw. Mitglied seine Pflichten wahrzunehmen.
- (3) Die Generalversammlung der UMIT TIROL GmbH kann
  - ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates
  - ein Mitglied eines Kollegialorgans

wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abberufen. Im Falle, dass die Voraussetzungen für einen Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach einer an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Vorschrift vorliegen, enden diese Funktionen von selbst, ohne dass es einer ausdrücklichen Abberufung bedarf.

Vor einer Abberufung

- eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirates sind der Senat und der\*die Rektor\*in,
- eines Mitgliedes eines Kontrollorgans sind der Senat und der\*die Rektor\*in

innerhalb einer Frist, die jedenfalls nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu hören.

- (4) Der\*Die Rektor\*in kann von ihm\*ihr bestellte Vizerektor\*innen wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abberufen. Im Falle, dass die Voraussetzungen für einen Amtsverlust

nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach einer an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Vorschrift vorliegen, endet die Funktion von Vizerektor\*innen von selbst, ohne dass es einer ausdrücklichen Abberufung bedarf. Vor einer Abberufung sind der Wissenschaftliche Beirat und der Senat innerhalb einer Frist, die jedenfalls nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu hören.

- (5) Sitzungen der Kollegialorgane sind nicht öffentlich. An den Sitzungen der Kollegialorgane nehmen – soweit nichts anderes bestimmt ist – nur deren Mitglieder teil. Das einzelne Kollegialorgan kann bei Bedarf beschließen, dass Vertreter\*innen anderer Kollegialorgane der UMIT TIROL, Organe der Trägergesellschaft, soweit sich dies nicht schon aus dieser Verfassung ergibt (Rektorat), die Hochschul- bzw. Studienvertreter\*innen sowie Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen beigezogen werden. Mitglieder des Rektorates und die Hochschul- bzw. Studienvertretungen haben das Recht, in den Sitzungen eines Kollegialorgans zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich – mit Ausnahme sie berührender Personalangelegenheiten – betreffen.
- (6) Die Kollegialorgane haben, soweit nicht ohnehin gesonderte Bestimmungen bestehen, eine gegenseitige Informationspflicht. Sie haben sich alle Beschlüsse gegenseitig mitzuteilen, die für die Aufrechterhaltung eines effizienten und gedeihlichen Gesamtbetriebes der UMIT TIROL notwendig sind, oder welche die Voraussetzung für das Tätigwerden eines anderen Kollegialorgans innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches schaffen.
- (7) Alle Organe der UMIT TIROL haben die Bestimmungen der Verschwiegenheit und der Befangenheit in sinngemäßer Anlehnung an die für öffentlich-rechtliche Bedienstete geltenden Vorschriften (vgl. §§ 46 und 47 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, idgF) zu beachten.
- (8) Mitteilungen, Informationen, Berichte, Stellungnahmen und dergleichen haben – soweit nichts anderes bestimmt ist – immer schriftlich, auf welche technisch mögliche Weise auch immer, nachweislich zu erfolgen.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder eines Kollegialorgans einschließlich der Vorsitzenden und deren Stellvertreter\*innen ist ehrenamtlich.
- (10) Wird eines der obersten Organe handlungsunfähig, so sind jene Mitglieder, die in diese Organe der UMIT TIROL gewählt oder bestellt wurden, von der Generalversammlung der UMIT TIROL GmbH binnen einer Woche nach Feststellung der Handlungsunfähigkeit zu entlassen. Handlungsunfähigkeit besteht dann, wenn trotz dreimaliger Versuche bei Abstimmungen nicht mehr die erforderlichen Mehrheiten erzielt werden können. Die Generalversammlung hat zu veranlassen, dass innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls nicht länger als zwei Monate betragen darf, die vorgesehenen Wahlen und Bestellungen vorgenommen werden. Kommen auch dann nicht die entsprechenden

handlungsfähigen Kollegialorgane zustande, so hat die Generalversammlung für die Einsetzung der entsprechenden handlungsfähigen Organe Sorge zu tragen.

### III. Wissenschaftlicher Beirat:

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat neben den sonstigen in dieser Verfassung angeführten Befugnissen folgende Aufgaben:
  - a) Stellungnahme innerhalb einer Frist, die jedenfalls nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf der Verfassung sowie von Entwürfen von Verfassungsänderungen, soweit akademische Belange berührt sind; gibt der Wissenschaftliche Beirat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, ist die Verfassung bzw. die Verfassungsänderung dennoch an die Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH weiterzuleiten;
  - b) Stellungnahme innerhalb einer Frist, die jedenfalls nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplanes; gibt der Wissenschaftliche Beirat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, ist der Entwicklungsplan dennoch an die Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH weiterzuleiten;
  - c) Mitwirkung bei der Bestellung des\*der Rektors\*Rektorin, einschließlich der Nominierung der Vertreter\*innen in die Findungskommission;
  - d) Mitwirkung bei der Einholung der für neue Studien vorgesehenen Bedarfs-, Akzeptanz- und Kohärenzanalyse;
  - e) Wahrnehmung der in dieser Verfassung vorgesehenen Anhörungsrechte;
  - f) Stellungnahme zu den Curricula und zu den Studienangeboten;
  - g) Stellungnahme zur Ausrichtung der Forschung;
  - h) Stellungnahme zum Jahresbericht und zur Wissensbilanz;
  - i) Stellungnahme zu Bestellungsverfahren bei Professoren\*Professorinnen;
  - j) Stellungnahme zur Qualitätssicherung in Lehre, Forschung & Verwaltung und Maßnahmen hierzu;
  - k) Stellungnahme zur Öffentlichkeitsarbeit und -darstellung.
- (2) Entscheidungsmaßstab des Wissenschaftlichen Beirates sollen vor allem die wissenschaftlichen Gesichtspunkte und Auswirkungen sein. Er hat die Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH in geeigneter Weise über sämtliche Entscheidungen und Stellungnahmen zu informieren.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat ist berechtigt, sich über alle universitären akademischen Angelegenheiten der UMIT TIROL zu informieren. Die anderen Organe sind verpflichtet, dem Wissenschaftlichen Beirat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Wissenschaftlichen Beirat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.



- (4) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Wissenschaft, der Bildung und der Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der UMIT TIROL leisten können. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates dürfen über ihre vertragliche Tätigkeit im Beirat hinaus kein Vertragsverhältnis zur UMIT TIROL haben.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) drei Mitglieder, die vom Senat bestellt werden,
  - b) drei Mitglieder, die von der Generalversammlung der UMIT TIROL GmbH bestellt werden,
  - c) ein siebtes Mitglied, das von den sechs nominierten Mitgliedern bestellt wird.
- (6) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes.
- (8) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (9) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der\*die Vorsitzende oder der\*die Stellvertreter\*in. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden.
- (10) Der Wissenschaftliche Beirat hat eine verfassungskonforme Geschäftsordnung zu erlassen, die der Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH, dem\*der Rektor\*in und dem Senat zur Kenntnis zu bringen ist.

#### IV. Rektorat:

- (1) Das Rektorat leitet die UMIT TIROL. Es hat alle (wissenschaftlichen) Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Verfassung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Erstellung eines Entwurfs der Verfassung sowie von Entwürfen von Verfassungsänderungen zur Vorlage an die Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH;
  - b) Erstellung eines Entwicklungsplanes zur Vorlage an die Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH;
  - c) Organisationsrichtlinien maßgeblicher Art;
  - d) Erstellung eines Jahresbudgets einschließlich Investitions- und Personalplan zur Vorlage an die Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH;
  - e) Bestellung und Abberufung der Leiter\*innen der Organisationseinheiten;
  - f) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitungen der akademischen und administrativen Organisationseinheiten;
  - g) Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten;
  - h) Aufnahme und Verwaltung der Studierenden;
  - i) Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);
  - j) Erstellung des Jahresberichtes.
- (2) Dem Rektorat unterstehen alle Organisationseinheiten der UMIT TIROL. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe zurückweisen, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu dieser Verfassung und den darauf aufbauenden Richtlinien stehen.
- (3) Das Rektorat besteht aus dem\*der Rektor\*in und mindestens einem\*einer Vizerektor\*in. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft, der Lehre sowie im Hochschulmanagement verfügt. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (4) Der\*Die Rektor\*in ist Vorsitzende\*r des Rektorats.
- (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Rektors\*Rektorin den Ausschlag.
- (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung der Generalversammlung der UMIT TIROL GmbH bedarf.

## V. Rektor\*in:

- (1) Der\*Die Rektor\*in hat neben den sonstigen in dieser Verfassung angeführten Befugnissen folgende Aufgaben:
  - a) Vorsitz und Sprecher\*in des Rektorats;
  - b) Leitung der Universität;
  - c) Bestellung und Abberufung von Vizerektor\*innen;
  - d) Personalangelegenheiten;
  - e) Ausübung der Funktion des\*der obersten Vorgesetzten des gesamten Personals der UMIT TIROL;
  - f) Bestellung und Abberufung von Leitungen der Organisationseinheiten;
  - g) Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor\*innen;
  - h) Hochschul- und Qualitätsmanagement;
  - i) Abwicklung, Führung und Abschluss von Berufungsverhandlungen;
  - j) Abschluss von Verträgen, insbesondere der Arbeits- und Werkverträge;
  - k) Abschluss von Leistungs- und Zielvereinbarungen mit den Leitungen von Organisationseinheiten;
  - l) Verleihung akademischer Grade/Bezeichnungen und Ehrungen.
  
- (2) Der\*Die Rektor\*in wird von der Generalversammlung der UMIT TIROL GmbH für eine Funktionsperiode von höchstens fünf Jahren bestellt, ist in Ausübung seiner\*ihrer Aufgaben aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen, im internationalen Vergleich üblichen Qualitätsstandards im Hochschulbereich verpflichtet und in Wahrnehmung akademischer Aufgaben weisungsfrei. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung auf wiederum jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Die Stelle der Geschäftsführung, die auch die Aufgaben des\*der Rektors\*Rektorin wahrzunehmen hat, ist von den Eigentümer\*innen (der die Vertretung in der Generalversammlung wahrnimmt) der UMIT TIROL GmbH für diese, soweit nicht ohnehin andere Rechtsvorschriften zu beachten sind, – allenfalls international – öffentlich auszuschreiben. Die UMIT TIROL GmbH hat ein Anforderungsprofil zu erstellen, das der Genehmigung der Generalversammlung bedarf. Zum Anforderungsprofil sind der Wissenschaftliche Beirat und der Senat zu hören. Zum\*Zur Rektor\*in kann nur eine Person mit ausgewiesener Wissenschafts- und Hochschulmanagement-Kompetenz sowie der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Hochschule bestellt werden.
  
- (3) Der Eigentümer der UMIT TIROL GmbH hat eine Findungskommission einzurichten, die aus sechs Mitgliedern besteht. Der Findungskommission gehören drei Vertreter\*innen des Eigentümers der UMIT TIROL GmbH, je ein\*eine Vertreter\*in des Wissenschaftlichen Beirates und des Senats und eine Person einer anderen einschlägigen wissenschaftlichen

Einrichtung (insbesondere Universitäten) im Bereich des Gesundheitswesens oder in einem anderen, ein Arbeitsfeld der UMIT TIROL berührenden Bereich an. Den Vorsitz führt ein\*eine Vertreter\*in der Eigentümer\*innen. Die Findungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die Findungskommission hat in einer Vorauswahl sechs Bewerber\*innen für ein Hearing vorzuschlagen. Haben sich sechs oder weniger als sechs Personen beworben, bedarf es keiner Vorauswahl. Das Hearing ist vor der Findungskommission vorzunehmen und kann von einer Personalberatungsfirma professionell begleitet werden. Auf Grund des Hearings ergeht ein Dreivorschlag der Findungskommission an die Generalversammlung der UMIT TIROL GmbH. Stehen auf Grund der Bewerbungen für ein Hearing nur drei oder weniger als drei Personen zur Verfügung, hat die Findungskommission der Generalversammlung über deren grundsätzliche Geeignetheit für die ausgeschriebene Stelle zu berichten. Die Generalversammlung kann eine Bestellung eines\*einer Rektors\*Rektorin aus dem Dreivorschlag nur verweigern, wenn bei allen vorgeschlagenen Personen schwerwiegende Gründe hinsichtlich der Geeignetheit vorliegen. Eine solche Entscheidung ist zu begründen. In diesem Fall kann die Generalversammlung eine Bestellung ohne Einbeziehung der Findungskommission vornehmen.
- (5) Die Generalversammlung kann den\*die Rektor\*in – und damit ohne die in den Abs. 2, 3 und 4 vorgesehenen Verfahren – wiederbestellen. Über eine solche Wiederbestellung sind der Wissenschaftliche Beirat und der Senat zu informieren.

## **VI. Vizerektor\*innen:**

- (1) Der\*Die Rektor\*in bestimmt die Anzahl (mindestens einer\*eine), die inhaltlichen Bereiche und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektor\*innen.
- (2) Die Vizerektor\*innen sind von dem\*der Rektor\*in zu bestellen. Sie müssen dem jeweiligen Aufgabenprofil entsprechend qualifiziert sein und über ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von 100% mit der UMIT TIROL GmbH verfügen. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung auf wiederum jeweils höchstens drei Jahre ist zulässig. Die Bestellung eines\*einer Vizerektors\*Vizerektorin bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Der Wissenschaftliche Beirat und der Senat sind über die Bestellung zu informieren.
- (3) Die Funktionsperiode der Vizerektor\*innen entspricht der Funktionsperiode des\*der Rektors\*Rektorin. Scheidet der\*die Rektor\*in vor Ablauf der Funktionsperiode aus, endet die Funktion der bestellten Vizerektor\*innen mit Beginn der Funktionsperiode des\*der

nachfolgenden Rektors\*Rektorin. Die Funktion der Vizerektor\*innen endet ebenfalls mit Ausscheiden aus der UMIT TIROL.

## **VII. Senat:**

- (1) Der Senat hat neben den sonstigen in dieser Verfassung angeführten Befugnissen folgende Aufgaben:
  - a) Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplanes innerhalb von einem Monat; gibt der Senat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, ist der Entwicklungsplan dennoch an die Eigentümerversammlung der UMIT TIROL GmbH weiterzuleiten;
  - b) Nominierung der Vertreter\*innen in die Findungskommission bei der Bestellung des\*der Rektors\*Rektorin;
  - c) Stellungnahme bei der Abberufung des\*der Rektors\*Rektorin;
  - d) Wahrnehmung der in dieser Verfassung vorgesehenen Anhörungsrechte;
  - e) Bestellung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates;
  - f) Einsetzung einer Habilitationskommission und Erlassen der Richtlinie zum Habilitationsverfahren;
  - g) Mitwirkung bei Berufungsverfahren;
  - h) Erlassung der Curricula, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen und studiengangsspezifischer Bestimmungen für Studien und Universitätslehrgänge;
  - i) Einsetzung von Kollegialorganen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis;
  - j) Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der eingesetzten Kollegialorgane;
  - k) Entscheidungen in zweiter Instanz in Angelegenheiten der eingesetzten Kollegialorgane;
  - l) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemeinsam mit dem Rektorat.
- (2) Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) zwei Universitätsprofessor\*innen je Department
  - b) ein\*e Vertreter\*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen je Department
  - c) ein\*e Vertreter\*in der Studierenden je Department.
- (3) Die Mitglieder des Senates sind folgendermaßen zu bestellen:
  - a) Der\*Die Vertreter\*innen der Universitätsprofessor\*innen müssen ein mindestens 75%-iges Dienstverhältnis mit der UMIT TIROL GmbH haben und sind von den Universitätsprofessor\*innen der entsprechenden Organisationseinheit zu wählen.

- b) Der\*Die Vertreter\*in der wissenschaftlichen Mitarbeitenden muss ein mindestens 75%-iges Dienstverhältnis mit der UMIT TIROL GmbH haben und ist von den wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Organisationseinheit bzw. des Profilschwerpunkts UMIT TIROL zu wählen.
  - c) Der\*Die Vertreter\*in der Studierenden ist von der Hochschulvertretung der UMIT TIROL zu entsenden.
- (4) Die Vertreter\*innen nach lit. a) und b) im Senat sind in gleicher, unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl zu bestellen. Die Wahlen können als Briefwahl durchgeführt werden. Die Wahl wird von dem\*von der an Lebensjahren ältesten Vertreter\*in der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Der Senat kann eine Wahlordnung erlassen.
  - (5) Für jedes Mitglied des Senates kann auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied bestellt werden.
  - (6) Die Funktionsperiode des Senates beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Senates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.
  - (7) Ein Mitglied des Senates scheidet auch vorzeitig aus, wenn es nicht mehr jener Wählergruppe angehört, von der es bestellt wurde.
  - (8) Die Mitglieder des Senates sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
  - (9) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und zumindest die Hälfte der nach Abs. 2 lit. a) entsandten Universitätsprofessor\*innen anwesend sind, darunter der\*die Vorsitzende oder der\*die Stellvertreter\*in. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Senat entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden.
  - (10) Der Senat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessor\*innen (passive Wahlberechtigung) einen\*eine Vorsitzende\*n und einen\*eine Stellvertreter\*in des\*der Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senates.
  - (11) Vom Senat sind für folgende Angelegenheiten entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen:
    - a) Prüfungs- und Studienangelegenheiten;
    - b) Berufungsverfahren;
    - c) Habilitationsverfahren;
    - d) Ehrungen gemeinsam mit dem Rektorat.

- (12) Vom Senat können zur Beratung oder Entscheidung weiterer Aufgaben Kollegialorgane mit oder ohne Entscheidungsbefugnis eingerichtet werden.
- (13) Die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane sind längstens für die Dauer seiner Funktionsperiode einzurichten.
- (14) Die vom Senat eingesetzten Kollegialorgane bestehen aus mindestens je einem\*einer Vertreter\*in der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zu mindestens 50% aus Vertreter\*innen der Universitätsprofessor\*innen. Für solche Kollegialorgane, welche für Studienangelegenheiten eingerichtet werden, gilt darüber hinaus, dass die Studierenden mindestens 25% der Mitglieder entsenden.
- (15) Der Senat hat Richtlinien für die Tätigkeit der eingesetzten Kollegialorgane zu erlassen und entscheidet in zweiter Instanz gem. Punkt VII, Absatz 1, lit. I) über Beschwerden gegen Beschlüsse der eingesetzten Kollegialorgane.
- (16) Der Senat hat eine verfassungskonforme Geschäftsordnung zu erlassen, die der Eigentümervertretung der UMIT TIROL GmbH, dem\*der Rektor\*in und dem Wissenschaftlichen Beirat zur Kenntnis zu bringen ist.

## **Artikel 5**

### **Forschungsförderung und Auftragsforschung**

- (1) Die Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind nach Genehmigung durch das Rektorat berechtigt, in ihrem Fach auch Forschungsvorhaben an der UMIT TIROL durchzuführen, die nicht aus dem Budget der UMIT TIROL GmbH, sondern aus Forschungsaufträgen Dritter, aus Mitteln der Forschungsförderung oder aus anderen Zuwendungen Dritter finanziert werden. Die Durchführung solcher Vorhaben zählt zur Universitätsforschung.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung eines Forschungsvorhabens ist, dass
- die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
  - die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der UMIT TIROL in der Forschung sowie im Lehrbetrieb und
  - die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der UMIT TIROL zur Durchführung von Forschungsaufträgen im Auftrag Dritter ist Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Höhe und die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet die Geschäftsführung.

- (4) Ein Vorhaben ist dem Rektorat von dem\*der Projektleiter\*in so rechtzeitig vor der beabsichtigten Übernahme und Durchführung vorzulegen, dass das Rektorat innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Genehmigung entscheiden kann.
- (5) Für die zweckgebundene Verwendung der Projektmittel ist der\*die Projektleiter\*in verantwortlich. Die Mittel für Vorhaben gemäß Abs. 1 sind von der UMIT TIROL zu verwalten.
- (6) Zusätzliche Mitarbeiter\*innen an einem Vorhaben gemäß Abs. 1 können auf Vorschlag der Projektleitung, der\*die dieses Vorhaben durchführt, nach Zustimmung durch das Rektorat gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur UMIT TIROL GmbH aufgenommen werden.

## **Artikel 6**

### **Prüfungs- und Studienangelegenheiten**

- (1) An der UMIT TIROL können Bachelor-, Magister-/Master-/Diplomingenieur- und Doktorats-/PhD-Studien sowie Universitätslehrgänge implementiert werden.
- (2) Die vom Senat beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen regeln studien- und prüfungsrelevante Angelegenheiten sowie Zusammensetzung und Aufgaben der Studien- und Prüfungskommissionen/Promotionsausschüsse.
- (3) Die Studien- und Prüfungskommission(en)/Promotionsausschüsse werden vom Senat eingerichtet und sind zuständig für alle Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Senat selbst wahrgenommen werden.

## **Artikel 7**

### **Hochschul- und Studierendenvertretungen**

Die Errichtung und die Organisation der Vertretung der Studierenden wird durch das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, idgF. erlassen.

## **Artikel 8**

### **Berufungsverfahren**

Der Senat hat Berufungsrichtlinien zu erlassen, in denen die Durchführung und die Abwicklung von Berufungsverfahren festzusetzen sind.



## **I. Ordentliches Berufungsverfahren für Universitätsprofessor\*innen:**

- (1) Jede Stelle ist vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler\*innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidat\*innen einbezogen werden.
- (2) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessor\*innen stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden mindestens ein Mitglied und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Die Berufungskommission beauftragt mindestens zwei Gutachter\*innen, davon darf keine\*r in einem Vertragsverhältnis zur UMIT TIROL stehen und müssen beide international anerkannt sein.
- (3) Der\*Die Rektor\*in hat allen geeigneten Kandidat\*innen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zu präsentieren.
- (4) Die Berufungskommission erstellt einen Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat\*innen zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidat\*innen ist besonders zu begründen und vom Rektorat zu genehmigen. Der\*Die Vorsitzende\*r der Berufungskommission berichtet im Senat. Der Senat beschließt die von der Berufungskommission vorgeschlagene Reihung.
- (5) Der\*Die Rektor\*in führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit dem\*der ausgewählten Kandidaten\*Kandidatin den Arbeitsvertrag.
- (6) Der\*Die Universitätsprofessor\*in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT TIROL die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das er\*sie berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.
- (7) Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines\*einer Universitätsprofessors\*in erlischt jedenfalls mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

## **II. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor\*innen:**

- (1) Soll ein\*e Universitätsprofessor\*in für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren aufgenommen werden, kann folgendes abgekürztes Berufungsverfahren durchlaufen werden:
  - a) Jede Stelle dieser Art ist vom Rektorat nach Information der Generalversammlung, des Senates und des Wissenschaftlichen Beirates öffentlich auszuschreiben.
  - b) Der\*Die Rektor\*in wählt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens den\*die Kandidat\*in für die zu besetzende Stelle aus und kann Universitätsprofessor\*innen und wissenschaftliche Mitarbeitende des entsprechenden Profils oder Profilschwerpunkts beratend hinzuziehen. Der\*Die Rektor\*in nimmt die Berufungsverhandlungen auf und schließt mit dem\*der ausgewählten Kandidaten\*Kandidatin den Arbeitsvertrag.

- c) Der\*Die Universitätsprofessor\*in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT TIROL die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das er\*sie berufen wurde. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.
  - d) Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines\*einer Universitätsprofessors\*Universitätsprofessorin erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines ordentlichen Berufungsverfahrens zulässig.

## **Artikel 9**

### **Habilitation**

- (1) Der Senat hat eine Habilitationsrichtlinie zu erlassen, in der die Zulassung zum Verfahren und die Abwicklung festzusetzen sind.
- (2) Der\*Die Rektor\*in hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der UMIT TIROL fallen oder diesen sinnvoll ergänzen und setzt den Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des\*der Bewerbers\*Bewerberin voraus.
- (3) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis von hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Fähigkeiten des\*der Bewerbers\*Bewerberin.
- (4) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen
- methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
  - neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten,
  - die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und
  - die Fähigkeit zu seiner Förderung
- beweisen.
- (5) Der Senat richtet einen Habilitationsausschuss ein, dem mindestens drei Universitätsprofessor\*innen der UMIT TIROL, jeweils eine Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Studierenden angehören. Der\*Die Rektor\*in oder ein\*eine zuständige\*r Vizerektor\*in ist Mitglied des Habilitationsausschusses. Der Habilitationsausschuss beauftragt mindestens vier Gutachter\*innen, mindestens zwei davon dürfen in keinem aktuellen oder ehemaligen Vertragsverhältnis zur UMIT TIROL stehen und müssen international anerkannt sein, mit der Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (6) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an den\*die Rektor\*in zu richten. Dieser\*Diese hat den Antrag an den Habilitationsausschuss weiterzuleiten.

- (7) Der Habilitationsausschuss entscheidet auf Grund der Gutachten, ggf. Stellungnahmen, sowie eines Hochschulvortrages.
- (8) Der\*Die Rektor\*in erteilt auf Grund des Beschlusses des Habilitationsausschusses die Lehrbefugnis.
- (9) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozent\*in).

## **Artikel 10**

### **Ehrungen**

- (1) Akademische Ehrungen der UMIT TIROL sind:
  - a) Verleihung des Ehrenzeichens der UMIT TIROL
  - b) Verleihung des Ehrenrings der UMIT TIROL
  - c) Verleihung des Titels eines Ehrensensors\*einer Ehrensensorin der UMIT TIROL
- (2) Die akademischen Ehrungen werden nicht an aktive oder ehemalige Angehörige der UMIT TIROL verliehen.
- (3) Zur näheren Ausgestaltung hat die UMIT TIROL eine Richtlinie für die Verleihung von Ehrungen zu erlassen.

## **Artikel 11**

### **Qualitätsmanagement**

- (1) Die UMIT TIROL verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung zu setzen. Neben den durch die gesetzlichen bzw. sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehenden Rahmenbedingungen verpflichtet sich die UMIT TIROL, internationalen Standards in Lehre und Forschung in den von ihr vertretenen Fachgebieten zu folgen.
- (2) Qualitätsmanagement:
  - a) Interne und externe Evaluierungen sind Teil des Qualitätsmanagements an der UMIT TIROL;
  - b) die Ergebnisse von internen und externen Evaluierungen sowie von anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden kontinuierlich zur Verbesserung der Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung an der UMIT TIROL verwendet.
- (3) Die UMIT TIROL hat gemäß § 7 Abs. 1 PrivHG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Studienjahr vorzulegen.

- (4) Unabhängig davon unterliegt die UMIT TIROL aufgrund des Privathochschulgesetzes und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes der laufenden behördlichen Kontrolle sowie der jeweils zeitlich befristeten institutionellen Akkreditierung.

## **Artikel 12**

### **Wirtschaftliche Führung**

- (1) Die UMIT TIROL als private Universität ist auf Basis ihrer Trägergesellschaft den ökonomischen Prinzipien privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen (Gesellschaften) verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Aufgabe, einen maßgeblichen Teil der benötigten finanziellen Mittel über marktwirtschaftliche Aktivitäten und Forschungstätigkeiten zu erwirtschaften, um die definierten Aufgaben in Forschung und Lehre langfristig sicherstellen zu können.
- (2) Die Finanzierung der UMIT TIROL erfolgt zu wesentlichen Teilen aus Studiengebühren für Studien und Universitätslehrgänge, Forschungsdrittmitteln und Erlösen für sonstige Ausbildungen und Lehrgänge.
- (3) Zur Sicherstellung der langfristigen Leistungsfähigkeit der UMIT TIROL ist ein System der leistungsorientierten Budgetzuweisung implementiert.
- (4) Die Mitglieder von Kollegialorganen haben bei der Ausübung ihrer Funktion auch die ökonomischen Aspekte im Rahmen der jeweiligen Entscheidungsfindung entsprechend zu berücksichtigen.

## **Artikel 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verfassung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung vom 02.06.2014 außer Kraft.

Für die Generalversammlung:

Mag.<sup>a</sup> Annette Leja  
(Landesrätin)